

16. Evangelische Landessynode

Beilage 77

Ausgegeben im Februar 2024

Entwurf des Oberkirchenrates

Kirchliches Gesetz zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerichten und zur Änderung weiterer Regelungen

vom...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 7. Juli 2023 (Abl. 70 S: 699) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 wird das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die §§ 46d bis 46f des Arbeitsgerichtsgesetzes finden bis zum 31. Dezember 2026 keine Anwendung. Der Oberkirchenrat kann durch Verordnung eine abweichende Regelung treffen. Dabei kann die Anwendung der genannten Vorschriften eingeschränkt oder modifiziert werden.“

(3) Die §§ 46c und 46g des Arbeitsgerichtsgesetzes und die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung finden entsprechende Anwendung, soweit der Oberkirchenrat dies durch Verordnung bestimmt. Dabei kann die Anwendung der genannten Vorschriften eingeschränkt oder modifiziert werden.“

2. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ und das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Die §§ 46d bis 46f des Arbeitsgerichtsgesetzes finden bis zum 31. Dezember 2026 keine Anwendung. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Oberkirchenrat können durch Verordnung für ihren Bereich eine abweichende Regelung treffen. Dabei kann die Anwendung der genannten Vorschriften eingeschränkt oder modifiziert werden.

(9) Die §§ 46c und 46g des Arbeitsgerichtsgesetzes und die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung finden entsprechende Anwendung, soweit der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Oberkirchenrat durch Verordnung dies für ihren Bereich bestimmen. Dabei kann die Anwendung der genannten Vorschriften eingeschränkt oder modifiziert werden.“

Artikel 2 **Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes**

Das Kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 43 a Einreichung elektronischer Dokumente“ durch die Angabe „§ 43a Elektronische Dokumente“ ersetzt.
2. § 43 a wird wie folgt gefasst:

„§ 43a **Elektronische Dokumente**

(1) Der Oberkirchenrat kann durch Verordnung bestimmen, dass die §§ 55b und 55c der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden sind. Dabei kann die Anwendung der genannten Vorschriften eingeschränkt oder modifiziert werden.

(2) Die §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung und die dazu ergangene Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung finden entsprechende Anwendung, soweit der Oberkirchenrat dies durch Verordnung bestimmt. Dabei kann die Anwendung der genannten Vorschriften eingeschränkt oder modifiziert werden.“

Artikel 3 **Änderung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetzes**

In § 1a Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetz vom 24. November 2010 (Abl. 64 S. 234, 235), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719, 723) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung)“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Bundestag hat im Jahr 2013 das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (BGBl. I S. 3786) erlassen und auf dieser Grundlage weitere Regelungen zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs getroffen (so z.B. das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs aus dem Jahr 2017 (BGBl. I S. 2208) und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften aus dem Jahr 2021 (BGBl. I S. 4607). In diesem Zusammenhang wurden u.a. das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und die Zivilprozessordnung (ZPO) geändert. Die Novellierung der Verfahrensgesetze enthielt beispielsweise Vorschriften zur Einreichung vorbereitender Schriftsätze und deren Anlagen als elektronische Dokumente bei den (staatlichen) Gerichten, Vorschriften zur elektronischen Akte und dem elektronischen Formularwesen sowie Vorschriften zur Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen wurden mit der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) erlassen, die zuletzt durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

Die Verfahrensregelungen des staatlichen Rechts finden auf Kirchengenichte zwar keine direkte Anwendung. Sie gelten allerdings für das Disziplinargericht (§ 7 DG.EKD) und das Kirchengenicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Angelegenheiten (§ 57 MVG) über Verweisungen in den kirchlichen Gesetzen entsprechend.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll zum einen den bei staatlichen Gerichten geltenden Regelungen (und den damit verbundenen Erwartungen in der Anwaltschaft) wie auch den technischen Möglichkeiten im Bereich der Kirchengenichte Rechnung getragen werden. Zudem soll in Bezug auf den elektronischen Rechtsverkehr für alle kirchlichen Gerichte im Zuständigkeitsbereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, d.h. für das Disziplinargericht, das Kirchengenicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Angelegenheiten und das Kirchliche Verwaltungsgericht, eine einheitliche Regelung getroffen werden.

Inhaltlich lehnt sich das Gesetz an das Kirchengesetz zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengenichten und zur Änderung weiterer Regelungen vom 9. November 2022 an (ABl. EKD S. 157).

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 - Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 62)

Zu Buchstabe a

Hier handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung der Schreibweise.

Zu Buchstabe b

Für das mitarbeitervertretungsrechtliche Beschlussverfahren erster Instanz verweist das Mitarbeitervertretungsgesetz in § 62 ergänzend, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auf die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Absatz 2 regelt, dass die Vorschriften zur elektronischen Akte (§ 46e ArbGG) und zum elektronischen Formularwesen (§ 46f ArbGG) bis zum 31. Dezember 2026 für kirchengerichtliche Verfahren Anwendung finden, soweit der Oberkirchenrat dies bestimmt.

Absatz 3 regelt, dass § 46c ArbGG (vorbereitende Schriftsätze) und § 46g ArbGG (Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden u.a.) und die dazu ergangene Elektronischer-Rechtsverkehr-Rechtsverordnung entsprechende Anwendung finden, soweit der Oberkirchenrat dies bestimmt.

Zu Nummer 2 (§ 63)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Anpassungen der Schreibweise.

Zu Buchstabe b

Für das mitarbeitervertretungsrechtliche Beschlussverfahren zweiter Instanz verweist das Mitarbeitervertretungsgesetz in § 63 Absatz 7 ergänzend, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auf die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Absatz 8 regelt, dass die Vorschriften zur elektronischen Akte (§ 46e ArbGG) und zum elektronischen Formularwesen (§ 46f ArbGG) bis zum 31. Dezember 2026 für kirchengerichtliche Verfahren Anwendung finden, soweit der Oberkirchenrat dies bestimmt.

Absatz 9 regelt, dass § 46c ArbGG (vorbereitende Schriftsätze) und § 46g ArbGG (Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden u.a.) und die dazu ergangene Elektronischer-Rechtsverkehr-Rechtsverordnung entsprechende Anwendung finden, soweit der Oberkirchenrat dies bestimmt.

Zu Artikel 2 – Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz sieht in § 43 a KVwGG bereits jetzt vor, dass der Oberkirchenrat die Einrichtung elektronischer Dokumente beim Kirchlichen Verwaltungsgericht im Wege der Verordnung ermöglichen kann.

Absatz 1 regelt, dass die Vorschriften zur elektronischen Akte (§ 55b VwGO) und zum elektronischen Formularwesen (§ 55c VwGO) bis zum 31. Dezember 2026 für kirchengerichtliche Verfahren Anwendung finden, soweit der Oberkirchenrat dies bestimmt.

Absatz 2 regelt, dass § 55a VwGO (vorbereitende Schriftsätze) und § 55d VwGO (Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden u.a.) und die dazu ergangene Elektronischer-

Rechtsverkehr-Rechtsverordnung entsprechende Anwendung finden, soweit der Oberkirchenrat dies bestimmt.

Zu Artikel 3 - Änderung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetzes

Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD (VVZG-EKD) ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wurden die elektronische Kommunikation und die qualifizierten elektronischen Signaturen durch das Bundesgesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) geregelt. Das Signaturgesetz trat am 29. Juli 2017 außer Kraft. Nunmehr gilt die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung), die Regelungen über den elektronischen Rechtsverkehr im Allgemeinen und über qualifizierte elektronische Signaturen im Besonderen regelt. Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334) wurde mit Artikel 5 Kirchengesetz zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerechten und zur Änderung weiterer Regelungen vom 9. November 2022 (ABI. EKD S: 157, 158) an die veränderte Rechtslage angepasst. Eine entsprechende Anpassung der Verweisung ist in dem auf landeskirchlicher Ebene erlassenen Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetz erforderlich.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten zum nächstmöglichen Zeitpunkt.